

Gleichbehandlungsbericht
der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH
für das Jahr 2017

vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke
Kamp-Lintfort GmbH:

Gabriele Siewior

Wilhelmstr. 1 a
47475 Kamp-Lintfort
Telefon: 02842 930 26
E-Mail: gabriele.siewior@swkl.de

Kamp-Lintfort, den 29.03.2018

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Teil A	
Beschreibung der Stadtwerke Kamp-Lintfort	3
Organisatorisches Gesamtkonzept	4
1. Konzept der Betriebsführung	4
2. Kommunikationsverhalten und Markenpolitik	4
Teil B	
Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes	5
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	5
1. Gleichbehandlungsprogramm	5
2. Gleichbehandlungsbeauftragte	6
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsmanagements	6
1. Geschäftsprozessanalyse	7
2. IT-Berechtigungskonzept	7
3. IT-Sicherheitsrichtlinie	8
4. IT-Sicherheitsgesetz	8
5. Internetauftritt	8
6. Organisationshandbuch	9
III. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse	9
1. Anschluss- und Einspeisemanagement von EEG Anlagen und Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen	9
2. Konsultation technischer Anschlussbedingungen	10
3. Marktraumumstellung Gas	10
4. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)	10
5. Planungs- und Prognoseprozess	11
IV. Schulungskonzept	11
1. Schulung von Mitarbeitern	11
2. Schulung von Auszubildenden	12
3. Schulung der Gleichbehandlungsbeauftragten	12
4. Schulungstool	12
5. Dienstanweisung	13
V. Überwachungskonzept	13
VI. Ausblick	14
Unterschriften	14

Vorbemerkung

Mit diesem Bericht kommt die Gleichbehandlungsbeauftragte der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH (SWKL) der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7 a Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und den Erfordernissen einer effektiven Unbundling-Regulierung nach. Die SWKL leisten somit ihren Beitrag zu einem funktionierenden Wettbewerb.

Der Bericht betrifft den Berichtszeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 und befasst sich mit den im Kalenderjahr getroffenen Maßnahmen zur Sicherung einer diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs sowie Überwachung der Gleichbehandlung, basierend auf dem Gleichbehandlungsprogramm der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH.

Der Bericht wird von Frau Gabriele Siewior, der Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH vorgelegt, zu erreichen unter der Telefonnummer: 02842 93026 oder per E-Mail unter: gabriele.siewior@swkl.de. Gemäß der Veröffentlichungspflicht ist der Bericht unter der Internetadresse der Stadtwerke Kamp-Lintfort www.swkl.de in der Rubrik „Unternehmen /Gleichbehandlung“ veröffentlicht.

Teil A:

Beschreibung der Stadtwerke Kamp-Lintfort

Der in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms der SWKL dargestellte organisatorische Aufbau des Unternehmens bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes. Die Organisation entspricht den Anforderungen der §§ 6 – 7 b EnWG.

Im Berichtszeitraum gab es keine Veränderungen in der Unternehmensorganisation, die den Regelungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms betreffen.

In 2014 haben sich die SWKL im Vergabeverfahren der Stadt Kamp-Lintfort um die Vergabe der Strom- und Gaskonzession beworben und ab 01.01.2017 für 20 Jahre den Zuschlag erhalten.

Organisatorisches Gesamtkonzept

1. Konzept der Betriebsführung

Die SWKL haben ihr Strom- und Gasnetz an die Westnetz GmbH verpachtet und sind insofern ausschließlich als Dienstleister der Westnetz GmbH mit Netzaktivitäten befasst.

Die Dienstleistungsverträge über Netzführung, Bau, Betrieb und Instandhaltung des Strom- und Gasnetzes und über die Erbringung von sachnahen Dienstleistungen im Geschäftsbereich Strom und Gas sind mit Unbundling-Klauseln ausgestattet. Die Gefahr von Doppelfunktionen bei Personen mit Leitungsaufgaben und Befugnissen zu Letztentscheidungen in diskriminierungsrelevanten Bereichen ist damit ausgeschlossen.

Durch die Netzverpachtung sind die „Diskriminierungsanfälligen-Netzbetreiber-Aufgaben“ (DNA), die die BNetzA in ihrem Positionspapier zur „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 a – 7 a EnWG“ identifiziert hat, wie zum Beispiel die strategische Netzplanung und die Kalkulation der Netzentgelte, originäre Aufgaben des Pächters und Netzbetreibers Westnetz GmbH.

Mit den Pachtverträgen Strom und Gas ist die Netzbetreiberfunktion auf die Westnetz GmbH übergegangen. Die Letztentscheidungsverantwortung für Planung und Prognose liegt bei der Westnetz GmbH. Es liegt keine Schnittstelle zum wettbewerblichen Bereich der SWKL vor. Insbesondere ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter für die Netznutzungsentgelte in unzulässiger Weise an den assoziierten Vertrieb der SWKL gelangen. Auch der sichere Umgang mit Daten des Zähl- und Messwesens ist durch die Netzverpachtung an die Westnetz GmbH gewährleistet. Die Westnetz GmbH als Netzbetreiber und grundzuständiger Messstellenbetreiber stellt dies in ihrer Verantwortung sicher. Die SWKL sind in ihrer Dienstleister-Rolle für die Westnetz GmbH über entsprechende vertragliche Klauseln ebenfalls diesbezüglich verpflichtet.

2. Kommunikationsverhalten und Markenpolitik

Mit Novellierung des EnWG im August 2011 wurden Verteilnetzbetreiber verpflichtet, ein unverwechselbares Kommunikationsverhalten und eine unverwechselbare Markenpolitik bezüglich des Verteilnetzbetriebs und der Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens zu gewährleisten. Durch die Verpachtung der Netze

Strom und Gas an den unabhängigen Netzbetreiber Westnetz GmbH ist die Forderung gemäß § 7 a Abs. 6 EnWG und der „Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze III der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Anforderungen an die Markenpolitik und das Kommunikationsverhalten bei Verteilnetzbetreibern (§ 7 a Abs. 6 EnWG)“ vom 16.07.2012 in vollem Umfang umgesetzt. Die Westnetz GmbH besitzt als Netzbetreiber einen separaten Marktauftritt, der eine Verwechslungsgefahr mit dem Vertrieb des Energieversorgungsunternehmens SWKL ausschließt.

Im Rahmen der Erfüllung ihres Dienstleistungsgeschäftes zeichnen die SWKL in ihrem Schriftverkehr, sowohl in schriftlicher wie in elektronischer Form mit dem Zusatz „im Auftrag und für Rechnung des Netzbetreibers Westnetz GmbH“. Bei persönlichen und telefonischen Kontakten mit Netzkunden und ggf. Behörden wird darauf hingewiesen, dass „im Auftrag des Netzbetreibers Westnetz GmbH“ gehandelt wird. Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Formulare und sonstigen Dokumente werden ebenfalls verwendet.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes

Das Gleichbehandlungsprogramm beinhaltet die Maßnahmen der SWKL zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes. Im Rahmen dieses Berichts wird dargestellt, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraums im Unternehmen vermittelt und im Einzelnen ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (im Weiteren: Mitarbeiter) ist inzwischen geübte Praxis und wird wie folgt ausgeführt:

Bei Neueinstellungen von Mitarbeitern erfolgt die Zustellung des Gleichbehandlungsprogramms durch E-Mail-Versand mit dem Hinweis auf die verbindliche Beachtung gemäß Organisationshandbuch. Es ist somit Bestandteil des arbeitsrechtlichen Pflichtenkreises. Die neuen Mitarbeiter werden zudem von ihren Vorgesetzten von der Notwendigkeit und dem Inhalt des Gleichbehandlungsprogramms vorab informiert. Im

nächsten Schritt erfolgt nach Einarbeitung eine entsprechende Schulung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte.

Auch Mitarbeiter des Vertriebes werden unterwiesen, um auch an dieser Stelle im Unternehmen über die Belange des Gleichbehandlungsprogramms der SWKL zu informieren und zu sensibilisieren.

Im Laufe des Jahres 2017 wurde ein Auszubildender eingestellt. Der Mitarbeiter wurde zeitnah geschult.

Zu Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms kam es im Berichtszeitraum 2017 nicht.

2. Gleichbehandlungsbeauftragte

Zur Gleichbehandlungsbeauftragten der SWKL ist Frau Gabriele Siewior bestellt worden. Gemäß § 7 a, Abs. 5 EnWG ist sie in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig. Sie hat Zugang zu allen Informationen im Unternehmen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zu ihrem regelmäßigen Tätigkeitsfeld gehört eine laufende Überwachung der Tätigkeiten, die die Einhaltung der Gleichbehandlungsvorgaben beinhalten.

Aufgrund der in Personalunion wahrgenommenen Aufgaben als Assistentin der Geschäftsführung ist ein direktes Vortragsrecht gegenüber der Unternehmensleitung gesichert. Die Geschäftsleitung wird regelmäßig mündlich sowie mit einem schriftlichen Jahresüberblick über neue Erkenntnisse und Inhalte von Seminaren bzw. Informationsveranstaltungen sowie im Unternehmen auftretende Fragen zum Thema „Gleichbehandlung“ informiert.

Die Mitarbeiter der SWKL nehmen bei kleinsten Unsicherheiten Kontakt mit der Gleichbehandlungsbeauftragten auf und unterbreiten Lösungsvorschläge. Sie fühlen sich persönlich verantwortlich für die Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsmanagements

Seit Implementierung des Gleichbehandlungsprogramms ist die Umsetzung fester Bestandteil im Unternehmen.

Die Führungskräfte und Mitarbeiter werden nach Bedarf in den regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen darauf hingewiesen, das Diskriminierungsverbot und die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen als wesentlichen Bestandteil ihrer

Tätigkeit zu berücksichtigen, aktiv an der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms mitzuwirken und ihr Handeln an den Regeln des Marktes auszurichten.

Alle Mitarbeiter der SWKL unterzeichneten nach den Schulungen zum Gleichbehandlungsmanagement eine entsprechende Verpflichtungserklärung. Dies gilt gleichermaßen für die Geschäftsführung, die Informationen aus den Shared Service Bereichen erhält, um die gesellschaftsrechtlichen Instrumente der Einflussnahme und Kontrolle, insbesondere der Rentabilitätskontrolle, auch im Sinne des § 7 a Abs. 4 EnWG, wahrzunehmen. Der Aufsichtsrat wird in den Aufsichtsratssitzungen jeweils darüber in Kenntnis gesetzt, dass im Wirtschaftsplan Informationen enthalten sind, die im Rahmen der Rentabilitätskontrolle nur zur Wahrung der Rechte entsprechend des § 7 a Abs. 4 EnWG zu nutzen sind und nicht dem wettbewerblichen Bereich zugänglich gemacht werden dürfen.

1. Geschäftsprozessanalyse

Die Geschäftsprozesse werden bei Bedarf angepasst bzw. nach sich ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen aktualisiert. Die Darstellung der Prozesse ist auf einem für alle Mitarbeiter zugänglichen Laufwerk der SWKL zu finden.

Die jeweiligen Abteilungsleiter werden in Dienstbesprechungen regelmäßig darauf aufmerksam gemacht, die Prozesse zu überprüfen und Änderungen entsprechend weiterzuleiten. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird in die unterschiedlichsten Prozesse eingebunden, wie zum Beispiel: Jahresablesung und zum Thema Messstellenbetriebsgesetz.

Im Januar 2017 fand eine Prozessprüfung in der Abteilung „Kaufmännischer Netzservice“ des Geschäftsprozesses „Lieferantenwechsel“ statt. Der Prozess wurde anhand von Beispielfällen vor Ort auf Schlüssigkeit überprüft. Der Ablauf ist logisch und diskriminierungsfrei aufgebaut, es gab keinen Grund zur Beanstandung.

2. IT-Berechtigungskonzept

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Struktur insbesondere ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt wird. Das Formular zur Erteilung, Änderung oder Beendigung einer Berechtigung ist im Organisationshandbuch der SWKL hinterlegt und wird angewandt.

Wie im letzten Bericht angekündigt, hat die Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum 2017 eine Überprüfung des Berechtigungskonzeptes vorgenommen. Die jeweiligen Marktrollen sind korrekt getrennt und die Informationen sind ausschließlich den jeweilig berechtigten Mitarbeitern zugänglich; diese haben, je nach Einsatzgebiet, Benutzerrechte in den Marktrollen: „Netz“, „Shared Service“ oder „Vertrieb“.

Es wurden kleinere, nicht unbundlingrelevante Überarbeitungen im Anschluss vorgenommen.

3. IT-Sicherheitsrichtlinie

Die IT-Sicherheitsrichtlinie stellt eine grundlegende Richtlinie für die IT-Sicherheit im Unternehmen dar. Sie definiert die Regeln und Empfehlungen sowie organisatorische Vorgaben in Form von Standards der IT-Sicherheit sowohl für die IT-Anwender im Hause SWKL, als auch für die IT-Dienstleister, die im Netz der SWKL eingebunden sind. Die Standards dienen sowohl dem Schutz der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten, als auch dem sicheren Umgang im Unternehmen mit wirtschaftlich sensiblen Daten. Die IT-Sicherheitsrichtlinie ist im Organisationshandbuch der SWKL für alle Mitarbeiter verbindlich und verpflichtend eingebunden. Eine tiefergehende Schulung der Mitarbeiter wird im zweiten Quartal 2018 erfolgen.

4. IT-Sicherheitsgesetz

Das IT-Sicherheitsgesetz verpflichtet u.a. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendige Telekommunikation und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohung und Missbrauch zu schützen, da es sich um sensible Kunden-, Mitarbeiter- und Netzdaten handelt. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, haben die SWKL Vorkehrungen getroffen, die die gesetzlichen Neuerungen der datenverarbeitenden Systeme eines Versorgungsunternehmens gewährleisten. Die Umsetzung des IT-Sicherheitsgesetzes in den Sparten „Strom“ und „Gas“ wird von der Westnetz GmbH nachgewiesen. Der BNetzA wurden außerdem die entsprechenden Ansprechpartner für die „IT-Sicherheit“ mit ihren Kontaktdaten für die Sparten „Strom“ und „Gas“ genannt.

5. Internetauftritt

Der Internet-Auftritt der SWKL ist nach Unbundling-Gesichtspunkten nutzerfreundlich gestaltet.

Die Informationen über die Verpachtung der Strom- und Gasnetze sind auf der Homepage unter dem Hauptmenü „Netz“ zu finden. Die Internetseite der SWKL verlinkt diesbezüglich auf die Homepage der Westnetz GmbH.

6. Organisationshandbuch

Die Aufbau- und Ablauforganisation der SWKL ist in einem Organisationshandbuch dokumentiert, das mit der TSM-Zertifizierung in die Ordnerstruktur des ORGA-TSM eingeflossen ist. Das Handbuch stellt eine konkrete Zusammenfassung des Managementsystems der SWKL dar und wird anlassbezogen aktualisiert. Hierin sind wesentliche Unternehmensabläufe, Ziele und Aufgaben mit entsprechenden Verantwortlichkeiten festgelegt. Auf die jeweils aktuelle Fassung des Organisationshandbuches haben alle Mitarbeiter Zugriff. Über Aktualisierungen werden sie unverzüglich per Mail informiert.

Die Beteiligungsverhältnisse der Gesellschaften an den SWKL haben sich in 2017 wie folgt geändert: 49 % der Anteile hält die innogy SE und 51 % der Anteile hält die Stadt Kamp-Lintfort. Das Organisationshandbuch wurde aufgrund dieser Veränderung überarbeitet und entsprechend angepasst.

III. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse

Durch die Verpachtung des Strom- und Gasnetzes an die Westnetz GmbH liegt die Umsetzung der nachfolgenden Prozesse in der Verantwortung des Netzbetreibers, der diesen Prozessen eine hohe Unbundling-Relevanz zurechnet und darauf achtet, dass die dienstleistende Umsetzung bei der SWKL unbundlingkonform erfolgt. Die geforderten Veröffentlichungspflichten obliegen dem Netzbetreiber Westnetz GmbH.

1. Anschluss- und Einspeisemanagement von EEG Anlagen und Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen

Die Anzahl von EEG-Einspeisungen ist im Berichtszeitraum weiterhin kontinuierlich angestiegen. Das Einspeisemanagement für die EEG-Anlagen und dezentralen Erzeugungsanlagen wird durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber Westnetz GmbH diskriminierungsfrei abgewickelt.

2. Konsultation technischer Anschlussbedingungen

Seit der EnWG-Novelle im Jahr 2011 haben Netzbetreiber nach § 19 Abs. 4 EnWG die technischen Mindestanforderungen rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und diese nach Abschluss der Konsultation der Regulierungsbehörde vorzulegen. Diese Pflicht besteht nach einer entsprechenden Änderung des EnWG seit dem 01.01.2017 für die netzbetreiberindividuellen Technischen Anschlussbedingungen jedoch nicht mehr.

3. Marktraumumstellung Gas

In Deutschland wird die sichere, zuverlässige und wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas durch zwei Gasarten gewährleistet, die sich vor allem durch ihren Methangehalt und den Brennwert unterscheiden: Erdgas L (niedriger Brennwert) und Erdgas H (hoher Brennwert). Wegen ihrer unterschiedlichen Erdgasbeschaffenheit fließen aus technischen Gründen die beiden Gase durch getrennte Leitungssysteme.

Weil die Förderung in den deutschen und niederländischen L-Gasfeldern kontinuierlich zurückgeht, wird das Erdgasnetz bis 2030 nach und nach auf das Erdgas H umgestellt. Diese sogenannte Marktraumumstellung wird gemäß einem Netzentwicklungsplan Gas, den die Fernleitungsnetzbetreiber, in Abstimmung mit der BNetzA, unter Beteiligung der Öffentlichkeit und den Verteilnetzbetreibern, entwickelt haben, kontinuierlich abgearbeitet. Nach diesem Zeitplan werden die SWKL als Dienstleister der Westnetz GmbH im Jahr 2027 bzw. 2028 die Anpassungsmaßnahmen vornehmen. Die betroffenen Kunden werden diskriminierungsfrei und umfassend rechtzeitig informiert. Selbstverständlich ist in diesem Netzbetreiberprozess durchgängig sichergestellt, dass die dabei anfallenden wirtschaftlich sensiblen Kundendaten die Sphäre des Netzbetreibers nicht verlassen.

4. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Die Westnetz GmbH ist seit Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) im Netzgebiet Kamp-Lintfort und somit verantwortlich für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Hierzu hat die Westnetz GmbH in 2016 über die Ausgestaltung der Umsetzung informiert, sowie die entsprechenden Preisblätter veröffentlicht. Die aktiven Lieferanten wurden diskriminierungsfrei darüber in Kenntnis gesetzt, dass im Laufe des Jahres 2017 insbesondere bei Neuanlagen und Turnuswechseln moderne Messeinrichtungen zu den veröffentlichten Konditionen eingebaut werden. Ein Messstellenvertrag Strom wurde diskriminierungsfrei allen Lieferanten angeboten sowie im Internet veröffentlicht.

Darüber hinaus hat die Westnetz GmbH zusammen mit ihrem inzwischen als Smart Meter Gateway-Administrator zertifizierten Dienstleister, der innogy Metering GmbH, die Vorbereitungen für ein Roll-out von intelligenten Messsystemen, soweit dies unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen möglich ist, vorangetrieben.

Die SWKL sind in ihrer Funktion als Zähler- und Netzeigentümer sowie als Dienstleister informiert und in die konkrete operative Umsetzung des MsbG eingebunden.

Die buchhalterische Trennung nach § 3 Abs. 4 MsbG i.V.m. § 6b EnWG ist ebenfalls erfolgt.

5. Planungs- und Prognoseprozess

Durch die Netzverpachtung ist eine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen des wettbewerblichen Bereichs der SWKL ausgeschlossen. Planungen und Prognosen des technischen Netzservice und des Shared Service der SWKL werden mit dem Netzbetreiber abgestimmt und von diesem freigegeben. Die Mitarbeiter dieser Bereiche sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an den Wettbewerbsbereich der SWKL organisatorisch unterbunden ist.

IV. Schulungskonzept

1. Schulung von Mitarbeitern

Für neu eingestellte Mitarbeiter sowie Auszubildende werden Powerpoint-Schulungen zum Gleichbehandlungsprogramm durchgeführt. Das Schulungskonzept ist inhaltlich auf die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts und die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen des Netzbetreibers ausgerichtet. Es werden Grundsätze zur Nichtdiskriminierung vermittelt, die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms dargestellt sowie je nach Schulungsadressat Fallbeispiele thematisiert und diskutiert. Nach erfolgter Schulung wird eine Verpflichtungserklärung unterzeichnet und in die Personalakte eingefügt. Die Mitarbeiter werden zeitnah über evtl. Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms informiert und geschult, falls gesetzliche, regulatorische oder unternehmensindividuelle Veränderungen eine Anpassung erforderlich machen. Neu eingestellte Mitarbeiter bzw. solche Mitarbeiter, die aufgrund eines internen Stellenwechsels erstmals Tätigkeiten für den Netzbereich erfüllen, werden unverzüglich geschult.

Für die Jahresendablesung haben sich die SWKL, wie in den Vorjahren, eines externen Dienstleisters bedient. Alle Ableser wurden in den Räumlichkeiten der SWKL von Mitarbeitern des Shared Services und des Dienstleisters geschult. Jeder Ableser verpflichtete sich per Unterschrift, keine sensiblen Kundendaten an Dritte herauszugeben.

Außerdem haben folgende Schulungen für die entsprechenden Mitarbeiter stattgefunden: Inhouseseminare zum Thema „Strommarkt 2.0“, „Einführung in die Marktllokation-Identifikation (MaLo-ID)“, „Das Interimsmodell“, „Umsetzung MsbG“, Workshop „Messstellenbetriebsgesetz“, Webinar „Datenschutz nach der EU-DSGVO“.

2. Schulungen von Auszubildenden

Auszubildende werden auf ihre besondere Stellung hingewiesen. Nach entsprechenden Informationen und Schulung unterschreiben sie eine Verpflichtungserklärung. Im Rahmen ihrer Ausbildung sind sie sowohl für den Vertrieb als auch für die Abteilungen tätig, die mit der Betriebsführung bzw. Dienstleistung im Zusammenhang mit der Verpachtung der Netze betraut sind.

3. Schulung der Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt regelmäßig an Seminaren des Verbandes BDEW und der Netzwerkpartner teil, die zum Thema „Gleichbehandlung“ erfolgen. Außerdem steht sie in ständigem Austausch mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten der innogy SE und weiterer Fachkollegen. Das Angebot der innogy SE, Informationsveranstaltungen zum Thema Gleichbehandlung bzw. konkrete Unbundling Beratungen durchzuführen, nehmen die SWKL ebenfalls wahr.

4. Schulungstool

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist nach § 7 a Abs. 5 EnWG verpflichtet, die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zu überwachen. Dazu gehört auch eine regelmäßige Schulung der Mitarbeiter über die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms mit dem Ziel, einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten.

Zur Abfrage des Wissensstandes steht allen Mitarbeitern jederzeit ein Unbundlingwissenstool zur eigenen Überprüfung zur Verfügung. Neue Mitarbeiter

absolvieren nach der Grundschulung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte ebenfalls diesen Test, um zu überprüfen, ob das Vermittelte verstanden wurde und bestätigen dies mit Unterschrift zur Ablage in der Personalakte.

5. Dienstanweisung

Für die Mitarbeiter des Shared Service wurde außerdem eine Dienstanweisung erstellt, die den diskriminierungsfreien Umgang mit Daten, die sowohl aus dem Bereich „Netz“ als auch aus dem Bereich „Vertrieb“ kommen können, zu gewährleisten. Die Mitarbeiter wurden unterwiesen und haben anschließend durch Unterschrift die Einhaltung der Dienstanweisung zur informatorischen Entflechtung gem. § 6 a EnWG bestätigt. Dieses gilt natürlich auch für neue Mitarbeiter der Abteilung.

V. Überwachungskonzept

Zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms stehen der Gleichbehandlungsbeauftragten die nötigen Befugnisse zur Verfügung, die eine Kontrolle über die Einhaltung sowie notwendige Anpassungen gewährleisten.

Um mögliche Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm zu verhindern bzw. abzustellen, steht die Gleichbehandlungsbeauftragte den Mitarbeitern beratend und klärend zur Verfügung. Im Jahr 2017 hat es keine Verstöße gegeben, die Sanktionen erforderlich gemacht hätten.

Da bereits bei geringfügigen Unsicherheiten bei den Mitarbeitern die Gleichbehandlungsbeauftragte rechtzeitig eingeschaltet und zu den unterschiedlichsten Projekten, z. B. zur Schulung der Zählerableser, hinzugezogen wird, lässt dies eine hohe Sensibilisierung der Mitarbeiter erkennen. Dies hat sich in Diskussionen und Gesprächen immer wieder bestätigt.

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Bundesnetzagentur Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form der Diskriminierung an die Gleichbehandlungsbeauftragte herangetragen.

VI. Ausblick

Auch im kommenden Berichtsjahr werden die stetigen Veränderungen und gesetzlichen Neuerungen weiterhin im Blickfeld des Unbundlingmanagements der Gleichbehandlungsbeauftragten stehen.

Kamp-Lintfort, den 29.03.2018

.....
Unterschrift des Prokuristen der SWKL

Frank Rattmann

.....
Unterschrift der Gleichbehandlungsbeauftragten der SWKL

Gabriele Siewior